

Aus den angeführten Gründen war das Urteil des Stadtbezirksgerichts abzuändern. Da der Verklagte den durch Rechnungen belegten Schaden in Höhe von insgesamt 4638,99 MDN fahrlässig verursacht hat, konnte er gemäß § 113 Abs. 1 GBA bis zur Höhe eines monatlichen Tariflohns materiell verantwortlich gemacht werden. Der Kläger ist mit seiner Forderung unter dem monatlichen Tariflohn des Verklagten geblieben. Er hat bereits damit die materielle Verantwortlichkeit des Verklagten gemäß den hierfür maßgebenden Bestimmungen der §§ 113 Abs. 4, 109 Abs. 2 GBA gemindert. Gründe, die eine weitere Minderung der materiellen Verantwortlichkeit des Verklagten rechtfertigen, sind aus den vorhandenen Unterlagen nicht zu entnehmen. Angesichts der Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens und der großen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung eines reibungslos funktionierenden Fernkabelnetzes hält der Senat eine weitere Minderung der materiellen Verantwortlichkeit des Verklagten auch nicht für vertretbar. Da eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich war, hat er deshalb den Verklagten entsprechend der Forderung des Klägers in eigener Entscheidung verpflichtet, an diesen 400 MDN Schadenersatz zu zahlen.

Ziff. 43 KK-Richtlinie; §§ 17, 21 AGO.

Im arbeitsrechtlichen Verfahren vor der Konfliktkommission und dem Gericht ist eine Vertretung der Beteiligten bzw. Parteien durch andere Personen zulässig.

OG, Urt. vom 23. April 1965 - Ua 2/65.

Die Kläger sind bei dem Verklagten beschäftigt. Das Bezirksgericht, Senat für Arbeitsrechtssachen, hat die Klage (Einspruch) mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Klage (Einspruch) von zwei leitenden Funktionären erhoben worden sei, die selbst keine Forderung gegen den Verklagten hätten.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger fristgemäß Einspruch (Berufung) beim Obersten Gericht eingelegt. Er hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Entscheidung des Bezirksgerichts liegt die Feststellung zugrunde, sowohl die Konfliktkommission als auch das Gericht sei von Personen angerufen worden; die nicht selbst als Inhaber oder Gegner des geltend gemachten Anspruchs am Arbeitsstreitfall beteiligt sind. Damit seien der Antrag vor der Konfliktkommission und die Klage (Einspruch) nicht auf rechtlich zulässige Weise angebracht worden, weshalb dieser aus verfahrensrechtlichen Gründen der Erfolg versagt werden mußte. Das Bezirksgericht stützt sich darauf, daß der Antrag vor der Konfliktkommission vom Montageleiter L. unter Mitzeichnung je eines Vertreters der Parteigruppe und der Gewerkschaftsleitung gestellt und die Klage (Einspruch) gegen den Beschluß der Konfliktkommission vom Montageleiter L. und dem Montageingenieur D. erhoben worden ist, obwohl Inhaber der damit geltend gemachten Ansprüche die in der Einleitung (Rubrum) des Urteils als Kläger genannten 19 Werk tätigen sind. Wenn auch diese Feststellung zutrifft, beruht deren rechtliche Würdigung auf einer Verkennung der maßgebenden verfahrensrechtlichen Prinzipien und Bestimmungen, die zur unrichtigen Rechtsanwendung führte. Das Bezirksgericht hat nicht erkannt, daß die spezifische verfahrensrechtliche Problematik dieses Streitfalles in der Frage nach der Zulässigkeit der Vertretung der Beteiligten und Parteien im arbeitsrechtlichen Verfahren durch andere Personen bestand. Ohne sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen, hat es in seiner Entscheidung jede

derartige Vertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren, und zwar sowohl vor der Konfliktkommission als auch vor dem Gericht, schlechthin ausgeschlossen. Damit hat es das Gesetz verletzt, weshalb seine Entscheidung nicht aufrechterhalten werden konnte.

Das Bezirksgericht ist bei seiner Entscheidung zutreffend von der Regelung in Ziff. 43 der Konfliktkommissions-Richtlinie ausgegangen. Danach sind vor der Konfliktkommission alle Betriebsangehörigen in eigener Angelegenheit antragsberechtigt. Diese Regelung ist in Parallele zur Bestimmung des § 21 AGO zu setzen, worin das Recht zur Klagerhebung vor dem Gericht geregelt ist. Beide Bestimmungen regeln, wer das Recht hat, im eigenen Namen ein arbeitsrechtliches Verfahren einzuleiten und damit Beteiligter (Partei) dieses Verfahrens zu werden. Weder Ziff. 43 der Konfliktkommissions-Richtlinie noch § 21 AGO berühren unmittelbar die Frage, ob die Vertretung des Beteiligten (Partei) im arbeitsrechtlichen Verfahren einschließlich der Antragstellung bzw. Klagerhebung durch andere Personen zulässig ist. Für das arbeitsrechtliche Verfahren vor den Gerichten ist in § 17 Abs. 1 und 2 AGO ausdrücklich bestimmt, daß sich der Werk tätige im Prozeß von einem Gewerkschaftsfunktionär oder einer anderen hierzu geeigneten volljährigen Person vertreten lassen kann. Dieses Recht des Werk tätigen, sich im Prozeß einschließlich der Klagerhebung vertreten zu lassen, hat keinerlei Einfluß auf den Umstand, daß das arbeitsrechtliche Verfahren in seinem Namen eingeleitet wird und er selbst dadurch die Stellung einer Prozeßpartei erhält. Das Recht zur Klagerhebung und das Recht, sich im Prozeß vertreten zu lassen, schließen folglich einander nicht aus, sondern ergänzen sich.

Die Konfliktkommissions-Richtlinie enthält keine Bestimmung über die Vertretung durch andere Personen im arbeitsrechtlichen Verfahren - vor der Konfliktkommission. Das entspricht ebenso dem Regelfall, von dem die Konfliktkommissions-Richtlinie ausgeht, wie der Zielsetzung des arbeitsrechtlichen Verfahrens vor der Konfliktkommission. Im allgemeinen hat jeder Werk tätige die Möglichkeit, sein Antragsrecht bei der Konfliktkommission seines Betriebes selbst auszuüben und an ihren Beratungen teilzunehmen. Damit wird zugleich die in der Konfliktkommissions-Richtlinie zum Ausdruck kommende grundlegende Forderung nach größter Unmittelbarkeit in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen verwirklicht. Dieser Unmittelbarkeit, die der Erfüllung der grundsätzlichen Aufgaben der Konfliktkommission als Organ der Erziehung und Selbsterziehung der Werk tätigen dient, steht es entgegen, wenn zwischen den Werk tätigen, der im eigenen Namen ein arbeitsrechtliches Verfahren einleiten will, und die Konfliktkommission, die über seinen Antrag zu beraten und zu entscheiden hat, gewissermaßen ein Verbindungsglied in Gestalt eines Vertreters des Werk tätigen tritt. Deshalb wirken die Gerichte in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften darauf hin, daß die Werk tätigen das ihnen zustehende Recht auf Einleitung eines arbeitsrechtlichen Verfahrens vor der Konfliktkommission und auf Teilnahme an ihren Beratungen selbst ausüben. Dennoch sind die Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Rechtspflegeorgane dazu berufen, Arbeitsstreitfälle auch dann zu untersuchen und zu entscheiden, wenn ein Werk tätiger aus triftigen Gründen seinen Antrag nicht selbst anbringt bzw. nicht an der Beratung teilnimmt. Den Konfliktkommissionen steht daher das Recht zu, darüber zu entscheiden, in welchen Fällen sie in Anerkennung solcher triftigen Gründe eine Vertretung des Werk tätigen bei der Antragstellung bzw. Beratung zulassen.

Lassen sie eine Vertretung zu, so bleibt der vertretene Werk tätige Antragsteller und Beteiligter (Partei) des arbeitsrechtlichen Verfahrens, und der Beschluß der